

Satzung
über die
Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen in Henstedt-Ulzburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt Allgemeines	1
§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich	1
II. Abschnitt Benutzungsverhältnis und Benutzung	2
§ 2 Benutzungsverhältnis	2
§ 3 Beginn und Ende der Benutzung	2
§ 4 Benutzung der überlassenen Räume	3
§ 5 Hausrecht	5
§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte	5
§ 7 Verkehrs- und Feuersicherheit	6
§ 8 Räum- und Streupflicht	6
§ 9 Hausordnung	7
§ 10 Rückgabe der Unterkunft	7
§ 11 Haftung und Haftungsausschluss	8
§ 12 Personenmehrheit als Benutzerinnen bzw. Benutzer	8
§ 13 Verwaltungszwang	9
III. Abschnitt Gebühren	9
§ 14 Gebühren	9
IV. Abschnitt Schlussbestimmungen	9
§ 15 Datenerhebung und –verarbeitung	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und des § 45 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 243) – beide in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.2016 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen unterhält die Gemeinde Henstedt-Ulzburg Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

- (2) Wohnungslos sind Obdachlose sowie die der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Unterbringung zugewiesenen Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber.
- (3) Obdachlos ist, wer ohne Unterkunft und nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, sich und ihre bzw. seine Angehörigen, mit denen sie bzw. er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften unterzubringen.
- (4) Obdachlos ist nicht, wer nicht sesshaft ist, und nach ihrer bzw. seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt, oder wer in den von ihr bzw. ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.
- (5) Gemeindliche Unterkünfte sind zur Unterbringung der in Absatz 2 genannten Personen vorgehaltene eigene oder angemietete Räume, Wohnungen, Gebäude und andere baulichen Anlagen (z.B. Container oder Modulbauten).

II. Abschnitt Benutzungsverhältnis und Benutzung

§ 2

Benutzungsverhältnis

Die Unterbringung erfolgt in der Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die unterzubringende Person durch die Gemeinde oder die Polizei in die entsprechende Unterkunft eingewiesen wird (Einweisungsverfügung) und die Unterkunft zur Benutzung zur Verfügung steht, unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Bezuges.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet unbeschadet des § 13 durch einseitige Erklärung einer Benutzerin oder eines Benutzers oder durch Widerruf der Einweisung durch die Gemeinde.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer kann jederzeit aus der gemeindlichen Unterkunft ausziehen. Sie bzw. er hat die Gemeinde spätestens drei Werktage vorher hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe.
- (4) Die Gemeinde kann die Einweisungsverfügung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit widerrufen, insbesondere wenn

1. der Grund für die Einweisung entfällt,
 2. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch die Gemeinde für erforderlich gehalten wird (familiäre Verhältnisse und Geschlecht sind dabei angemessen zu berücksichtigen),
 3. die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt, z.B. bei Verstößen gegen diese Satzung oder strafbaren Handlungen gegen die Unterkunft, andere Benutzerinnen bzw. Benutzern oder Personen (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde), die im Rahmen ihrer Dienst- und Arbeitsverrichtung in der Unterkunft anwesend sind,
 4. die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 5. die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
 6. die Benutzerin oder der Benutzer sich in der zugewiesenen Unterkunft länger als sieben Tage nicht aufhält und der Gemeinde hierüber keine Mitteilung macht,
 7. die Benutzerin oder der Benutzer sich in der zugewiesenen Unterkunft länger als vier Wochen nicht aufhält und die Gemeinde über die Abwesenheit informiert wurde,
 8. die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt und diese sich nicht nur besuchsweise gem. § 4 Absatz 8 Ziff. 1 bei ihr oder ihm aufhalten.
- (5) Wird im Falle des Widerrufs der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann die Gemeinde nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen im Wege der Ersatzvornahme die Räumung auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Mit ihren bzw. seinen persönlichen Gegenständen wird gemäß § 10 Absatz 3 verfahren.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt auch für das Anbringen zusätzlicher Geräte (dazu zählen auch Satellitenschüsseln).
- (3) Sämtliche Elektriker- und Handwerksarbeiten (hierzu zählt auch ein Schlüsseldienst) werden ausschließlich von der Gemeinde beauftragt. Erteilt eine Benutzerin oder ein

Benutzer eigenmächtig einen Auftrag, so haftet sie bzw.er persönlich für die entstehenden Kosten und ggf. hieraus entstandene Schäden.

- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) In gemeindliche Unterkünfte dürfen nur die Möbel und sonstige Gegenstände mitgebracht und aufgestellt werden, die dort Platz finden und für die Unterbringung unerlässlich sind. Das übrige Mobiliar sowie – auch in Kisten und Kartons verwahrte – Gegenstände sind von der Benutzerin oder dem Benutzer auf eigene Kosten anderweitig, jedenfalls nicht in den gemeindlichen Unterkünften, zu lagern.
- (6) Waschmaschinen dürfen ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Waschküchen) aufgestellt und genutzt werden. Das Trocknen der Wäsche ist ausschließlich in dafür vorgesehenen Räumen bzw. auf dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- (7) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen.
- (8) Die Benutzerin oder der Benutzer bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn sie bzw.er
 1. Dritte (Besuch) in der Unterkunft übernachten lassen möchte,
 2. ein Tier in der Unterkunft oder auf dem Grundstück halten möchte oder
 3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen möchte.
- (9) Zustimmungen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie bzw. er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 8 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (10) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (11) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (12) Es ist der Benutzerin oder dem Benutzer nicht gestattet,
 1. Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren,

2. Räume und Einrichtungen der Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, zu nutzen,
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlich genutzten Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 4. die Räume der Unterkunft und das Grundstück mit Schriftzügen, Parolen oder Ähnlichem zu versehen,
 5. die Türschlösser auszuwechseln,
 6. Schlüssel für die Unterkunft an Dritte weiterzugeben,
 7. Schlüssel für die Unterkünfte nachmachen zu lassen,
 8. nicht genehmigte Tiere in der Unterkunft und auf dem Grundstück zu füttern,
 9. Strom- und Verlängerungskabel innerhalb und außerhalb der Unterkünfte einzusetzen oder
 10. in den Gemeinschaftsräumen der Unterkünfte zu rauchen.
- (13) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Unterkunftszeitweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von den von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde befugten Personen ausgeübt. Die Benutzerin oder der Benutzer hat deren Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Befugten der Gemeinde sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Unterkunft werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten. Dabei haben sich die Befugten der Gemeinde gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug oder dem begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung oder eines Verstoßes gegen diese Satzung kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Gemeinde behält zu diesem Zweck Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind Hausbesuche im Rahmen der Bedarfsprüfungen nach dem Sozialgesetzbüchern II (Arbeitslosengeld II) und XII (Sozialhilfe), sowie dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Es gelten dafür die entsprechenden Richtlinien bzw. Regelungen zur Durchführung von Hausbesuchen.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist außerdem verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung der überlassenen Unterkunft nebst Zubehör zu sorgen. Kommt sie bzw. er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, Dritte zur Reinigung der Unterkunft zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Benutzerin oder der Benutzer.
- (3) Stellt die Benutzerin oder der Benutzer einen Schaden in der Unterkunft oder am Gebäude bzw. Grundstück fest oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat sie bzw. er unverzüglich den Hausmeister bzw. die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Gemeinde hält die in § 1 genannten Unterkünfte und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7

Verkehrs- und Feuersicherheit

- (1) Flucht- und Rettungswege müssen immer frei nutzbar gehalten werden. Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden.
- (2) In den Treppenhäusern und Fluren ist unbeschadet des § 4 Absatz 5 das ggf. auch nur vorübergehende Lagern von Gegenständen nicht gestattet.
Zeitschriften, Zeitungen und Post dürfen nicht auf Treppen oder auf dem Fußboden aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind unverzüglich zu verteilen bzw. dort wegzuräumen.
- (3) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Manipulationen oder andere Eingriffe an diesen Anlagen sind verboten. Die Installation, Wartung und das Entfernen von Rauchmeldern obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Personen bzw. Firmen.
Gleiches gilt für den Batteriewechsel an den Rauchmeldern.
- (4) Die Sicherheitshinweise zum Brandschutz in den Unterkünften sind zu beachten.

§ 8

Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht obliegt nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstückes, soweit nicht die Eigentümer der von der Gemeinde angemieteten Wohnungen eine andere Regelung getroffen haben. Diese findet dann Anwendung.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Grundstücken sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu unterlassen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, getroffen werden.
- (4) Abfälle sind von der Benutzerin oder dem Benutzer nach den Vorgaben des Abfallsorgers getrennt und zeitnah in den jeweils dafür vorgesehenen Behältnissen außerhalb der Räume zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel für die Unterkunft sind der Gemeinde zu übergeben.
- (2) Eigene Einrichtungsgegenstände, mit denen die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft versehen hat, muss sie bzw. er wegnehmen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.
- (3) Möbel, zurückgelassene Gegenstände und Tiere kann die Gemeinde auf Kosten der bisherigen Benutzerin oder des bisherigen Benutzers räumen (Möbel, zurückgelassene Gegenstände) bzw. sicherstellen (Tiere) und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Möbel, zurückgelassene Gegenstände und Tiere bis spätestens drei Wochen nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Möbel und Gegenstände die
 1. verwertbar sind, gehen dann in den Besitz der Gemeinde über und werden zweckgerecht weiter verwendet.
 2. offensichtlich wertlos sind werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet bzw. entsorgt.Über den weiteren Verbleib von Tieren ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die der Gemeinde und Dritten aus der Nichtbefolgung der ihr oder ihm aus dieser Satzung obliegenden Pflichten entstehen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet außerdem für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt und behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf deren bzw. dessen Kosten beseitigen lassen.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen bzw. Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen oder Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzerinnen bzw. Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartnerin bzw. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, sind von und gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern abzugeben.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer bzw. eines Haushaltsangehörigen oder Dritten, die oder der sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13

Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer ihre bzw. seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn eine rechtskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 2 bis 4).

III. Abschnitt Gebühren

§ 14

Gebühren

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen Benutzungsgebühren. Das Nähere wird in der hierzu erlassenen Gebührensatzung geregelt.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Datenerhebung und –verarbeitung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Benutzerin bzw. des Benutzers und die Unterkunft mit benutzender Angehöriger sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Sozialbehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft und setzt gleichzeitig die §§ 1 – 10 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 30.05.2005, geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 18.03.2015, außer Kraft.

Die §§ 11 bis 16 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 30.05.2005, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 18.03.2015, gelten bis zum Inkrafttreten einer neu zu erlassenden Gebührensatzung fort.

Henstedt-Ulzburg, den 24.05.2016

gez. Bauer
Bürgermeister